

Unternehmensführungspraktiken und Compliance

Corporate Governance ist der Ordnungs-, Leitungs- und Überwachungsrahmen, innerhalb dessen Rahmen sich ein Unternehmen bewegt. Im Gegensatz zur reinen Unternehmensleitung, die auch ohne Berücksichtigung von Corporate-Governance-Regeln möglich ist, zielt Corporate Governance auf die „verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle“ ab. Corporate Governance ist somit ein vielschichtiges Gebilde aus obligatorischen und fakultativen Maßnahmen. Dabei obliegt es Vorstand und Aufsichtsrat, durch die Ausgestaltung und Implementierung hierfür geeigneter Leitungs- und Kontrollstrukturen für die Einhaltung von Corporate Governance („Compliance“) zu sorgen. Der Rahmen hierfür ergibt sich aus Satzung, den Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand, dem Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dem nationalen und dem unmittelbar geltenden europäischen Recht. Die Satzung sowie die Geschäftsordnungen sind auf unserer Webseite unter **www.sleepz.com > Investor Relations > Corporate Governance > Satzung** bzw. ... > **Corporate Governance > Geschäftsordnungen** veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der SLEEPZ AG befassen sich regelmäßig mit dem Themenkomplex Corporate Governance und Compliance. Insbesondere in der Aufsichtsratssitzung vom 06.12.2017 haben sich Vorstand und Aufsichtsrat sowohl ausführlich über die Befassung mit der Thematik im abgelaufenen Geschäftsjahr als auch über die Änderungen und Ergänzungen, die die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Februar 2017 am Kodex vorgenommen hatte, informieren lassen. Zudem wurde erörtert, welchen der bestehenden und neuen Empfehlungen sowie Anregungen des Kodex die Gesellschaft Folge leisten kann. Außerdem haben Vorstand und Aufsichtsrat an diesem Tag die jährlich abzugebende Erklärung gemäß § 161 AktG verabschiedet. Einzelne Abweichungen zu den Empfehlungen wurden in der vorgeschriebenen Form auf der Webseite unter **www.sleepz.com > Investor Relations > Corporate Governance > Entsprechenserklärung** veröffentlicht, dargelegt und begründet. Der Wortlaut dieser Erklärung ist zudem am Ende dieses Berichts wiedergegeben.

Aufgrund der Parallelnotierung der SLEEPZ-Aktie im regulierten Markt der Warschauer Wertpapierbörse ist sie zudem gehalten, den in Polen gültigen kapitalmarktrechtlichen Anforderungen und Vorgaben Folge zu leisten. Seit Inkrafttreten der europäischen Marktmissbrauchsverordnung im Sommer 2016 und der einhergehenden Harmonisierung des Kapitalmarktrechts einerseits und der Klarstellung von Zuständigkeiten andererseits haben sich hier inzwischen deutliche Erleichterungen ergeben. Dennoch ist SLEEPZ nach wie vor bestrebt, zusätzlich den durch die Warschauer Wertpapierbörse für die im regulierten Markt der Warschauer Wertpapierbörse notierten Unternehmen vorgegebenen Anforderungen an eine gute Corporate Governance Folge zu leisten. Der Vorstand der SLEEPZ erstattet auch hierzu einmal jährlich Bericht – der Bericht ist ebenfalls auf der Webseite der SLEEPZ unter **www.sleepz.com > Investor Relations > Corporate Governance > Corporate Governance nach polnischem Recht** veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund sich ändernder regulatorischer Vorgaben einerseits und unternehmenseigenen strukturellen Änderungen andererseits wird sich das Corporate Governance bzw. Compliance Management-System eines jeden Unternehmens stetig weiter entwickeln müssen. Für SLEEPZ und ihre Tochterunternehmen gilt dies umso mehr, als dass sie in 2017 erst das zweite volle

Geschäftsjahr als E-Commerce Unternehmensgruppe im Bereich Schlafwelten beendet haben und die SLEEPZ Gruppe sich weiter im Aufbau befindet. Somit befindet sich auch die Entwicklung und Etablierung eines konzernübergreifenden Systems standardisierter und institutionalisierter Maßnahmen derzeit noch in einem Anfangsstadium, und die unmittelbare Einhaltung guter Corporate Governance bei den Tochterunternehmen der SLEEPZ liegt vorrangig im Verantwortungsbereich der jeweiligen Geschäftsführungen. Diese werden hierbei jedoch durch die Muttergesellschaft unterstützt, sei es durch eine übergeordnete Befassung mit bestimmten Themenkomplexen, wie es beispielsweise im abgelaufenen Geschäftsjahr die Neufassung des „Geldwäschegesetzes“ erforderlich machte, oder die Initiierung konzernübergreifender Projekte, sofern erforderlich und sinnvoll. Beispielhaft sei hierzu das konzernübergreifende Projekt zur Umsetzung der neuen Vorgaben aus der EU-Datenschutzgrundverordnung genannt, bei dem die Mitarbeiter im Rahmen eines konzernübergreifenden E-Learnings geschult werden sollen.

Konzernübergreifend betreut und ggf. geschult werden zudem die Mitarbeiter, die im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015/I Aktienoptionen zugeteilt bekommen haben und vor diesem Hintergrund – ebenso wie grundsätzlich *alle* Mitarbeiter der SLEEPZ AG – den kapitalmarktrechtlichen Compliance Richtlinien verpflichtet sind. Die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie, die auf der Webseite www.sleepz.com > **Investor Relations** > **Corporate Governance** > **Compliance** veröffentlicht ist, auf alle Mitarbeiter des SLEEPZ-Konzerns erachtet der Vorstand derzeit weder als erforderlich, noch als sinnvoll.